

**A. Vertragsabschluss**

1. Die folgenden Bedingungen liegen - soweit es im Einzelnen nicht gesondert vertraglich schriftlich anders vereinbart ist - allen von der KWB Maschinenbau GmbH erteilten Anfragen und Bestellungen für ihren Bedarf an Lieferungen oder Leistungen (Vertragsgegenstand) zugrunde. Dabei ist die Art der Übertragung nicht von Belang. Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen oder Leistungen an die KWB Maschinenbau GmbH, selbst wenn bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
2. Diesen Bestellbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Lieferanten erkennt die KWB Maschinenbau GmbH nur insoweit an, als sie diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.
3. Eine von der KWB Maschinenbau GmbH erteilte Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Bestellbestätigung). Geschieht dies nicht, ist die KWB Maschinenbau GmbH nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Bestelldatum berechtigt die Bestellung zu widerrufen. Lieferabrufe im Rahmen einer vereinbarten Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Erteilung des Abrufes schriftlich widerspricht.
4. Weicht die Bestellbestätigung von der Bestellung in wesentlichen Punkten ab, so ist die KWB Maschinenbau GmbH an den Vertrag nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Vereinbarungen, einschließlich Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von der KWB Maschinenbau GmbH schriftlich bestätigt sind.

**B. Liefer- und Leistungszeit**

1. Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dabei gilt unabhängig vom vereinbarten INCOTERM für die Rechtzeitigkeit der Lieferung der vollständige und unversehrte Eingang bei der von der KWB Maschinenbau GmbH in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle.
2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist die KWB Maschinenbau GmbH unverzüglich durch den Lieferanten mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung zu benachrichtigen. Die KWB Maschinenbau GmbH behält sich die Geltendmachung aller rechtlichen Ansprüche aus dem entstandenen Lieferverzug vor.
3. Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit schriftlicher Zustimmung der KWB Maschinenbau GmbH zulässig. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt dann erst am Tage des ursprünglich vereinbarten Termins.
4. Überlieferungen sind der KWB Maschinenbau GmbH vor Lieferbereitschaft anzuzeigen und deren Zustimmung dazu einzuholen. Teillieferungen oder -leistungen sind unzulässig, es sei denn, die KWB Maschinenbau GmbH hat ihnen schriftlich zugestimmt.

**C. Versand**

1. Der Lieferant trägt die Versand- und Verpackungskosten gemäß dem vereinbarten INCOTERM 2010. Ist „ex works (Incoterms 2010)“ vereinbart, hat der Lieferant zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit die KWB Maschinenbau GmbH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Ein Versand per Luftfracht bedarf immer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der KWB Maschinenbau GmbH. Mehrkosten wegen einer nicht

eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer beschleunigten Beförderung zur Einhaltung eines Liefertermins gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen gut sichtbar beizufügen.
3. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung an die KWB Maschinenbau GmbH in zweifacher Ausfertigung (eindeutig mit „Original“ und „Duplikat“ gekennzeichnet) zu schicken. Sind sie ohne Angaben von Bestellkennzeichen sowie der Nummern jeder einzelnen Position so sind sie nicht zahlbar.

**D. Zahlungen**

1. Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung inkl. aller vereinbarten Nebenleistungen vollständig und ohne Mangel erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Für die Wahrung der Zahlungs- und Skontofrist ist die Leistungshandlung seitens der KWB Maschinenbau GmbH (Absendung Scheck, Überweisung) entscheidend.
2. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung oder die Zahlung enthält keinen Verzicht auf etwaige der KWB Maschinenbau GmbH zustehenden Ansprüche oder eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
3. Die Abtretung einer Forderung des Lieferanten gegen die KWB Maschinenbau GmbH ist nicht zulässig. Der § 354a HGB bleibt davon unberührt.

**E. Mängelansprüche**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die KWB Maschinenbau GmbH wird eventuelle Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Mängelansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren 36 Monate nach Eingang d.h. nach erfolgter Ablieferung bei Lieferungen oder erfolgter Endabnahme bei Werkleistungen. Erfüllt der Lieferant eine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die Ersatzlieferung die Verjährungsfrist ab Eingang neu zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
4. Die KWB Maschinenbau GmbH ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung / Mängelbeseitigung) gemäß ihren Interessen frei zu wählen. Nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist kann die KWB Maschinenbau GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten auch selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen und Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
5. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die KWB Maschinenbau GmbH von Ansprüchen Dritter frei, auch wenn der Lieferant den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

6. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht nur wegen unmittelbar aus dem Vertrag herrührender, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend machen.

**F. Beistellungen**

1. Von der KWB Maschinenbau GmbH dem Lieferanten beigestelltes Material und/oder beigestellte Maschinen bzw. Werkzeuge bleiben Eigentum der KWB Maschinenbau GmbH und sind getrennt zu lagern bzw. aufzubewahren, zu bezeichnen und mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Lieferungen oder Leistungen an die KWB Maschinenbau GmbH zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Eine entsprechende Versicherung ist auf Verlangen vom Lieferanten nachzuweisen.
2. Die KWB Maschinenbau GmbH wird für die aus dem beigestellten Material neu hergestellten Erzeugnisse oder für das bearbeitete beigestellte Material als Hersteller angesehen und wird deren Eigentümer. Sollte dieses - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich sein, so wird die KWB Maschinenbau GmbH zumindest Miteigentümer an der Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses. Der Eigentumsanspruch gilt auch für alle unfertigen Erzeugnisse.

**G. Datenschutz und Geheimhaltung**

1. Der Schutz aller im Unternehmen vorhandenen vertraulichen Daten und Informationen, sowohl der selbst erarbeiteten bzw. erstellten und erfassten als auch der von Dritten (Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, sonstigen Vertragspartnern) zur Nutzung überlassenen, ist für die KWB Maschinenbau GmbH und ihren Mitarbeitern unerlässlich und ein wichtiger Faktor für die Zusammenarbeit mit allen diesen Partnern im geschäftlichen Umfeld des Unternehmens. Dabei spielen die personenbezogenen Daten in ihrem Schutzbedürfnis noch eine zusätzlich besonders zu beachtende, herausragende Rolle. Näheres dazu ist der „Datenschutzerklärung“ auf der Homepage der KWB Maschinenbau GmbH zu entnehmen.
2. Diesem Grundsatz folgend, erwartet die KWB Maschinenbau GmbH die gleiche Grundeinstellung zu diesem Themenkreis auch von ihren Lieferanten. Insbesondere die Regelungen des Datenschutzes und hier speziell der für personenbezogene Daten gemäß der DSGVO (EU2016/679) sind vom Lieferanten genauestens zu beachten und einzuhalten. Die KWB Maschinenbau GmbH behält sich das Recht vor, entsprechende Prüfungen beim Lieferanten vorzunehmen.
3. Die von der KWB Maschinenbau GmbH im Zuge der Lieferbeziehung erlangten Informationen - auf welche Art und in welcher Form auch immer - wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein bekannt sind, oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt wurden - wie eigene Betriebsgeheimnisse - immer als vertraulich behandeln und sie damit Dritten nicht zugänglich machen. Etwaige bestehende bzw. beantragte Schutzrechte der KWB Maschinenbau GmbH bleiben davon unberührt.
4. Von der KWB Maschinenbau GmbH dem Lieferanten überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren bleiben Eigentum der KWB Maschinenbau GmbH und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen jegliche unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
5. Die KWB Maschinenbau GmbH behält sich das Recht vor, Zeichnungen und Vorschriften von Kunden an den Lieferanten im Falle einer technisch begründeten unerlässlichen Einbindung des Lieferanten in den Fertigungsprozess weiterzuleiten. Die Zeichnungen und

Vorschriften sind in einem solchen Fall anonymisiert und tragen keinerlei Hinweise auf den ursprünglichen Ersteller und den Verwendungszweck der darauf befindlichen Darstellungen und Texte. Der Lieferant ist in diesem Falle zur besonderen Sorgfalt bezüglich der Geheimhaltung gegenüber anderen Dritten verpflichtet.

**H. Sonstiges**

Der Lieferant ist verpflichtet,

1. die maßgeblichen Vorschriften für Unfallverhütung, andere Arbeitsschutzvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten - die gemäß § 2 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik erforderliche Schutzvorrichtungen sind ohne Entgelt mitzuliefern;
2. alle einschlägigen Umweltgesetze einzuhalten und Verfahren anzuwenden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Umwelt so wenig wie möglich belasten;
3. eine nach der Gefahrstoffverordnung erforderliche Kennzeichnung anzubringen - bei Erstlieferung ist vorab die
4. Zusendung des Sicherheitsdatenblattes nach DIN 52900 erforderlich;
5. die Prinzipien der Global Compact Initiative der UN ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)) zu beachten.

**I. Schiedsgericht**

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Einkaufsbedingungen und im Rahmen der Entstehung und der Abwicklung der Kaufverträge zwischen der KWB Maschinenbau GmbH und ihrer Lieferanten ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss, endgültig entschieden.
2. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung für die abgeschlossenen Kaufverträge und deren bindende Wirkung für die staatlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland entscheiden.
3. Auf diese Einkaufsbedingungen und auf die zwischen der KWB Maschinenbau GmbH und ihrem Lieferanten abgeschlossenen Kaufverträge ist deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Sie wird von den Vertragsparteien durch eine Bestimmung ersetzt, die wirksam ist und inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
5. Schiedsgerichtsort ist Frankfurt, die Verfahrenssprache ist Deutsch.